



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Kundmachung

ZAHL: 131-9-2/2018
BETREFF: Abbruch und Neuerrichtung des südöstlichen Anbaus, Verwendungszweckänderung von Teilen des Stalls, Ausbau einer Wohnung im Dachgeschoss (Verwendungszweckänderung von Gästezimmer in Privatwohnung), Neuerrichtung einer Einfriedungsmauer, Verwendungszweckänderung des Lagerraums in einen Fleischverarbeitungsraum
BAUVERHANDLUNG
KARTITSCH: 26.04.2018

Mit Eingabe vom 15.02.2018 hat Herr Egger Martin, Kartitsch 69 bei der Gemeinde Kartitsch um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den

Abbruch und Neuerrichtung des südöstlichen Anbaus, Verwendungszweckänderung von Teilen des Stalls, Ausbau einer Wohnung im Dachgeschoss (Verwendungszweckänderung von Gästezimmer in Privatwohnung), Neuerrichtung einer Einfriedungsmauer, Verwendungszweckänderung des Lagerraums in einen Fleischverarbeitungsraum auf der Gp. 668/2 KG Kartitsch

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG iVm §§ 32 und 62 der Tiroler Bauordnung 2018, die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 09.05.2018 um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Es steht den Parteien frei, hierzu persönlich zu erscheinen, oder gem. § 10 AVG einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt ist, zu entsenden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Name oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Allfälliges Beweisdokumente bzw. Beweisunterlagen sind zur Verhandlung mitzubringen. **Wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde mündlich oder schriftlich oder während der Verhandlung mündliche Einwendungen erheben, verlieren Sie gemäß § 42 AVG Ihre Parteistellung für das weitere Verfahren.** Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.



Ergeht an:

1. Frau Pollard Diane, Via Cesare Battisti 43, I- 32043 Cortina D'Ampezzo
2. Frau Baumgartner Veronika, 9941 Kartitsch 67
3. Frau Bodner Theres, 9941 Kartitsch 58
4. Herrn Egger Martin, 9941 Kartitsch 69
5. Frau Föger Irmgard, 9941 Kartitsch 70
6. Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
7. Gemeinde Kartitsch Immobilien KG, 9941 Kartitsch 80
8. Herrn Kofler Bernhard, 9941 Kartitsch 71
9. Herrn Kofler Leonhard, 9941 Kartitsch 71
10. Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) BBA Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
11. Herrn Lusser Klaus, 9941 Kartitsch 74
12. Öffentliches Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
13. Röm. Kath. Pfarramt Kartitsch, 9941 Kartitsch 72
14. z. Akt

FÜR DEN BÜRGERMEISTER

Geörg Klammer, AL



Angeschlagen, am **26.04.2018**

